

# **BGer 8C\_368/2024 vom 10. Juli 2024**

Bundesgericht, 2024-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_368\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_368_2024)

FR: TF 8C\_368/2024 du 10 juillet 2024

IT: TF 8C\_368/2024 del 10 luglio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensbeschlüssen praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen ( BGE 123 V 335 ).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin versuchte vor dem kantonalen Gericht mit Eingabe vom 14. April 2024 die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. Mai 2020 zu thematisieren. Diesem Ansinnen stellte das kantonale Gericht mit Beschluss vom 13. Mai 2024 die Rechtskraft der Verfügung entgegen. Es hielt dazu weiter fest, soweit die Beschwerdeführerin inhaltlich um eine prozessuale Revision gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG ersuche, sei hierfür die Beschwerdegegnerin zuständig. Es werde daher die Eingabe vom 14. April 2024 nach Eintritt der Rechtskraft des Nichteintretensbeschlusses an die Beschwerdegegnerin zur Entgegennahme als Gesuch um prozessuale Revision der Verfügung vom 26. Mai 2020 überweisen.

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 23. Juni 2024 gelangt die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht, ohne dabei auch nur ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern das vorinstanzliche Vorgehen auf einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) beruhen und die gestützt darauf ergangenen Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG ) gesetzt haben könnten. Allein den Geschehensablauf zu schildern und - wie bereits vor Vorinstanz - diverse Abklärungen zu fordern, reicht nicht aus.

### **E. 4**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

### **E. 5**

Mit Blick auf die leichtsinnige Beschwerdeführung (erneute Beschwerdeerhebung auf ein vorinstanzliches Nichteintreten mit Überweisung ohne jedweden Bezug darauf [vgl. Urteil 8C\_179/2022 vom 24. März 2022]) steht ein erneuter ausnahmsweiser Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten ausser Frage ( Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. den Hinweis im Urteil 8C\_744/2023 vom 30. November 2023 E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.